

Richtlinie der Stadt Ilmenau für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Sports

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Stadt Ilmenau misst dem Sport eine hohe gesellschaftliche Bedeutung bei. Er erfüllt wichtige gesundheitliche, erzieherische und soziale Funktionen.
- 1.2. Die Stadt Ilmenau unterstützt den Breiten-, Leistungs- und Behindertensport der in ihrem Gebiet gemeinnützigen sporttreibenden Vereine und der Schulen u.a. durch Gewährung von finanziellen Beihilfen nach dieser Richtlinie.
- 1.3. Alle Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Ilmenau sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Beihilfen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 1.4. Für die Handhabung dieser Richtlinien ist das Sport- und Betriebsamt der Stadt Ilmenau zuständig.
- 1.5. Städtische Sportanlagen werden vorrangig den Schulen und Sportvereinen, den Fachverbänden auf Antrag für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt.
- 1.6. Freizeit- und Breitensportgruppen müssen eine Haftpflicht- und Unfallversicherungspolice vorlegen.
- 1.7. Die Stadt Ilmenau unterhält die städtischen Sportanlagen und gewährt den sporttreibenden gemeinnützigen Vereinen die unentgeltliche Nutzung.

2. Förderungsberechtigt sind:

Sportvereine, wenn

- sie dem LSB Thüringen oder dem DSB angehören, vom Rat – nach Anhörung des Sportausschusses – als förderungswürdig anerkannt wurden;
- sie rechtsfähige, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Bereich der Stadt Ilmenau sind;
- eine Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit vorliegt.

3. Bewilligungsbedingungen

3.1. Antragstellung

Zuschussanträge sind schriftlich bei der Stadtverwaltung – Sport- und Betriebsamt – einzureichen. Entsprechende Antragsformulare sind unter www.ilmenau.de/formulare zu finden oder können bei investiven Maßnahmen formlos gestellt werden. Antragsteller kann nur der Vorstand eines Vereines sein. Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

3.2. Begründung der Anträge und Nachweise

Den zu begründenden Anträgen müssen Kostenvoranschläge und Finanzierungsübersichten, bei Bauvorhaben auch Planungsunterlagen und Baubeschreibungen, beigefügt sein. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt. Darüber hinausgehende Auskünfte, die von den bearbeitenden Stellen zur eingehenden Beurteilung des Antrages benötigt werden, also auch solche zur wirtschaftlichen Situation des Antragstellers, sind im gewünschten Umfang wahrheitsgemäß von diesen zu erbringen.

3.3. Zweckbestimmung

Eine Beihilfe ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten und im Bewilligungsbescheid anerkannten Zweck bestimmt. Sie muss nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden. Wird sie nicht zweckgebunden und nach den vorgenannten Gründen verwendet, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

3.4. Verwendungsnachweis

Die Zuschussempfänger haben einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuschussempfänger von der Bewilligung weitere Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist. Wird dieser nicht erbracht und ist zu vermuten, dass die Zuschussmittel nicht zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam eingesetzt worden sind, so kann nach erfolgloser Abmahnung der gesamte Zuschussbetrag zurückverlangt werden. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die zur Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.5. Finanzierung

Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages bzw. des Angebotes übersteigen, sind durch Eigenleistung des Antragstellers zu decken.

Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass die beantragte Beihilfe oder andere im Finanzierungsplan angeführten Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Beihilfeempfänger zu schließen. Bleiben die endgültigen Kosten wesentlich unter der Summe des Voranschlages bzw. des Angebotes, so wird die Beihilfe anteilmäßig gekürzt.

4. Förderungswürdige Maßnahmen

4.1. Zuschüsse zur Förderung des Kinder- und Jugendsports

Ziel der Förderung:

- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit
- den Vereinen wird jährlich ein Zuschuss gewährt
- Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss kann bis zu 5,00 € jährlich für jedes Kind bzw. jugendliches Mitglied (bis 18 Jahre) betragen.

Antragstellung:

- bis 30. September des laufenden Haushaltsjahres
- Berechnungsgrundlagen sind die Bestandserhebung des Sport- und Betriebsamtes und die statistischen Meldungen an den LSB Thüringen

Zuschussgewährung:

- im laufendes Haushaltsjahr

4.2. Vereinseigene Anlagen

Zuschüsse können gewährt werden zum Neubau, zur Erweiterung oder Instandsetzung von förderungswürdigen Sportanlagen, Sporteinrichtungen oder zur Ausübung sportlicher Betätigung notwendiger sonstiger Baulichkeiten (z. B. Dusch- und Umkleieräume, Lagerräume für Sportgeräte u. ä.).

Den vereinseigenen Sportanlagen sind solche Sportanlagen gleichgestellt, die von Vereinen auf städtischem Grund und Boden eingerichtet sind.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann zur baulichen Unterhaltung vereinseigener oder angemieteter oder gepachteter Sportanlagen ein Zuschuss gewährt werden.

Antragstellung:

- bis 30. September des laufenden Haushaltsjahres

Zuschussgewährung:

- im nachfolgenden Haushaltsjahr

4.3. Anmietung von Sportstätten

In besonders begründeten Einzelfällen kann zu den Kosten für die Anmietung von Sportstätten in Ilmenau und den Ortsteilen von Ilmenau, die zur Durchführung der durch Vereine gepflegten Sportarten unerlässlich sind, ein Zuschuss gewährt werden.

Antragstellung:

- bis 30. September des laufenden Haushaltsjahres

Zuschussgewährung:

- zum Jahresende des laufenden Haushaltsjahres

4.4. Langlebige Grundsportgeräte

Die in den Sportanlagen der Stadt Ilmenau vorhandenen langlebigen Grundsportgeräte werden für Übungszwecke und Amateursportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Aufbau und Transport der Geräte gehen zu Lasten des Benutzers.

Zur Beschaffung von größeren langlebigen Grundsportgeräten kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn diese Geräte unabweislich notwendig sind und in einem vernünftigen Verhältnis genutzt werden. Welche Geräte als langlebige größere Grundsportgeräte anzusehen sind, richtet sich im Einzelfall nach der durch den Verein gepflegten Sportart.

Antragstellung:

- bis 30. September des laufenden Haushaltsjahres

Zuschussgewährung:

- im nachfolgenden Haushaltsjahr

4.5. Kurzlebige Sportgeräte

Zuschüsse zur Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (für Sportgeräte mit einer Lebensdauer gewöhnlich unter 3 Jahren) – Umfang der Förderung bis zu 0,50 € je Vereinsmitglied.

Antragstellung:

- bis zum 30. September

Zuschussgewährung:

- im laufendem Haushaltsjahr

4.6. Sportliche Großveranstaltungen

Für die Stadt Ilmenau überörtlich bedeutsame sportliche Großveranstaltungen (z.B. Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften u. ä.) können gefördert werden durch

- a) kostenlose Bereitstellung der erforderlichen Anlagen und Geräte,
- b) Bereitstellung von Ehrenpreisen,
- c) Zuschüsse zur Kostendeckung des vom Veranstalter nachzuweisenden und stadtseitig zu prüfenden Fehlbetrages.

Nicht bezuschusst werden Freundschaftsbegegnungen oder Vergleichskämpfe auf Vereinsebene.

Antragstellung:

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Zuschussgewährung:

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt

4.7. Nationale und internationale Meisterschaften

Zuschüsse für die aktive Teilnahme an Thüringer Meisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften und an Olympischen Spielen können durch die Stadt Ilmenau denjenigen Sportlern gewährt werden, die für einen dem Stadtgebiet angehörenden Verein starten.

Als Deutsche Meisterschaft gilt nur die Meisterschaft, die von dem zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes (DSB) ausgeschrieben ist und vergeben wird. Eine Deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn der Fachverband als Spitzenverband Mitglied des DSB ist. Entsprechendes gilt auch für die sonstigen in Absatz 1 angesprochenen Meisterschaften.

Antragstellung:

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Zuschussgewährung:

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt

4.8. Überlassung von städtischen Sportstätten

Die Sportanlagen der Stadt Ilmenau werden außerhalb der Schul- und Schließungszeiten den Vereinen zur sportlichen Nutzung für Übungs- und Wettkampfwertungszwecke kostenlos zur Verfügung gestellt.

4.9. Jubiläen

Vereine, die auf ein 25-, 50-, 75-, 100-jähriges usw. Bestehen zurückblicken können, erhalten aus Sportförderungsmitteln eine Zuwendung von 2,00 € für jedes Jahr des Bestehens. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen. Andere als die vorgenannten Jubiläen werden nicht berücksichtigt.

4.10. Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern

Der Zuschuss für die Beschäftigung nebenberuflicher oder hauptamtlicher lizenzierter Übungsleiter wird prozentual nach dem Zuschuss des Landessportbundes bemessen.

Beide Förderungsmaßnahmen dürfen 50 % des jeweiligen Höchstsatzes nicht überschreiten. Der Zuschuss wird nur an die Sportvereine gezahlt!

Soweit es sich hierbei nicht um anerkannte Übungsleiter der Sportverbände handelt, sind die sonstige fachliche Eignung und die sportliche sowie pädagogische Fähigkeit nachzuweisen bzw. Anträge eingehend zu begründen. Die Anzahl der Übungsleiter wird auf max. einen Übungsleiter je 20 Vereinsmitglieder begrenzt.

Den schriftlich einzureichenden Zuschussanträgen sind beizufügen:

- a) Abschrift des vom Verein mit dem Übungsleiter beschlossenen Arbeitsvertrages oder einer entsprechenden Vereinbarung
- b) Bestätigung des Fachverbandes, dass es sich bei der gemeldeten Lehrkraft um einen anerkannten Übungsleiter handelt bzw. ein Nachweis der im vorstehenden Absatz genannten Fähigkeiten

Antragstellung:

- bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres

Zuschussgewährung:

- im laufenden Haushaltsjahr

5. Entscheidungskompetenz

Mit Ausnahme der Förderungsmaßnahmen unter Ziffern 4.1. bis 4.6. a) und b) sowie 4.9., über die die Verwaltung im Einzelfall entscheidet, ist in allen übrigen Fällen der Kultur- und Sportausschuss für die Entscheidung zuständig.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ist von diesem Zeitpunkt an für alle Sportförderungsmaßnahmen der Stadt Ilmenau anzuwenden.

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 6. September 2019